

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/13 B

L 20 SO 318/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 116/12 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Münster,
Hafenstraße 8, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin T Y beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15.4.2013, das ihm am 25.4.2013 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 27.5.2013, beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten, einer Rechtsanwältin, Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten für dieses Verfahren zu bewilligen; die Beschwerdebegründung werde in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der am 25.6.2013 abgelaufenen zwei-monatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG). Es ergibt sich aus der Beschwerdeschrift kein Anhalt dafür, dass die Vertretung durch die Prozessbevollmächtigte auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränkt war und sie im Übrigen erst nach Entscheidung über den Antrag auf PKH tätig werden würde, weil der Kläger insoweit die Kosten für seine Vertretung nicht aufbringen konnte. Vielmehr hat sie eine Begründung der Beschwerde in einem gesonderten Schriftsatz angekündigt. Damit musste die Prozessbevollmächtigte die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten (vgl: BSG SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG, Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B). Gründe für eine Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist sind nach Hinweis des Senats auf das Fristversäumnis nicht vorgetragen worden. Die Beschwerde musste daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Dem Kläger steht auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

